



# Fachgerechte Instandhaltung wichtig!

Ein Fluchtweg ist ein besonders gekennzeichnete Weg, der im Falle einer notwendigen Flucht Personen schnell und sicher ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt. Ein Rettungsweg stellt sicher, dass Rettungskräfte schnell und einfach in das Gebäude gelangen können. Personen können hierdurch leichter in Sicherheit gebracht werden und die Feuerwehr kann eine gezielte Brandbekämpfung vornehmen. Ausführung und Dimension von Flucht- und Rettungswegen sind in den Sonderbauverordnungen der Länder geregelt. Bei der Planung eines Gebäudes werden die Anforderungen festgelegt und durch die Baugenehmigung bestätigt. Nutzungsänderungen erfordern eine Neubewertung und ggf. eine Umgestaltung der Rettungswege.

## Aufbau/Anforderungen von Flucht-/Rettungswegen

Der Flucht- und Rettungsweg ist entlang des Verlaufs mit beleuchteten oder hinterleuchteten Piktogrammen gekennzeichnet. Meistens sind diese Piktogramme mit einer Notbeleuchtung gekoppelt. Sicherheits- und Rettungszeichen werden durch die Arbeitsstättenregel ASR A1.3 sowie durch die DIN EN ISO 7010 geregelt.

Die Wege müssen so bemessen sein, dass eine oder mehrere Person(en) zum Zeitpunkt der Gefahr das Objekt schnell und sicher verlassen können. Fluchtwege dürfen weder vorübergehend noch dauerhaft versperrt werden.

Türen in Flucht- und Rettungswegen dürfen niemals in Fluchtrichtung gesperrt oder verschlossen sein. Die Türen sind entsprechend den Anforderungen des Landesbaurechts „leicht und ohne fremde Hilfe, mit einem Handgriff in voller Breite“ zu öffnen. Um dies sicherzustellen werden zertifizierte Zuhaltungen für Panik- oder Notausgänge nach DIN EN 179 oder DIN EN 1125 eingesetzt. Der Fokus liegt hier bei Panikverschlüssen nach DIN EN 1125, welche gerade bei größeren Menschenansammlungen ein deutlich höheres Sicherheitspotential bieten. Für die Mindestabmessung von Flucht- und Rettungswegen gibt es Verordnungen, Normen und Richtlinien, die beim Bau von Gebäuden zwingend einzuhalten sind. So gilt in Deutschland z.B. die Musterversammlungsstättenverordnung der ARGEBAU (06/2005, siehe [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de)).



## Elektrische Verriegelungssysteme

Elektrische Verriegelungssysteme für Türen im Verlauf von Rettungswegen verriegeln Türen zusätzlich zu Panik- oder Notausgangverschlüssen. Im Gefahrenfall erfolgt die Freischaltung grundsätzlich durch eine Nottaste im unmittelbaren Türbereich und - wenn vorhanden - durch eine automatische Notentriegelung von einer Gefahrenmeldeanlage. Sind Fluchttüren mit elektrischen Verriegelungen zusätzlich verschlossen, muss das Verriegelungssystem gemäß der EltVTR (Elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen) geprüft und zertifiziert sein. Gemäß EltVTR ist erlaubt, die Tür mit max. zwei Handgriffen (Notschalter betätigen und dann Tür öffnen) zu bedienen. Die notwendige aktive Betätigung der Nottaste und eine lautstarke Alarmsirene bieten die gewünschte ausreichende Hemmschwelle gegen Missbrauch.

Türwächter dürfen als sogenannte Sicherung eingesetzt werden, wenn ihre Einhandbedienung von einem entsprechenden Institut, z.B. dem MPA, zertifiziert ist.

## Inbetriebnahme und Instandhaltung (Zuständigkeit/Fristen)

Der Betreiber muss dafür sorgen, dass der Flucht- und Rettungsweg als solcher gekennzeichnet ist (auf korrekte Beschilderung achten) und jederzeit frei zugänglich ist. Objekte, die einen Flucht- und Rettungsweg im Gefahrenfall versperren können, müssen beseitigt werden. Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen ist die Funktion der Verschlüsse an Fluchttüren und ggf. elektrische Verriegelungen entscheidend für die Funktion des Fluchtweges. Deshalb schreiben die DIN EN 179, DIN EN 1125 und die EltVTR Instandhaltungszyklen vor bzw. diese werden vom Hersteller angegeben.



Das notwendige Wissen für die Sachkunde vermitteln z.B. der BHE und die Hersteller durch regelmäßig angebotene Seminare; Checklisten und Prüfbücher unterstützen dabei.

Auch nach der Erstinbetriebnahme ist eine wiederkehrende Prüfung (Prüfung während des Betriebs durch einen Sachkundigen) mindestens jährlich entsprechend den Herstellerangaben durchzuführen, die mindestens folgende Punkte enthalten sollte:

### 1. Funktion

- Sicherheitsrelevante Funktionen des Verschlusses und der elektr. Verriegelung (Prüfung gemäß Herstellerangaben)
- Übereinstimmung mit der zugelassenen Systemkonfiguration
- Sonstige Funktionen Zeitschaltuhr (ZSU), EMA, BMA, Zutrittskontrolle

### 2. Umfeld

- Kennzeichnung der Tür
- lichte Durchgangshöhe (auch unter Haltemagnet) und lichte Breite
- Öffnung in voller Breite
- Schwellen, Stufen
- Verlauf des Fluchtweges vor und nach der Tür

### 3. Mechanik

- Tür leicht, mit einem Griff in voller Breite öffnen
- Unter Vorlast Türe öffnen



Derzeit findet eine Deregulierung u.a. der Prüfverordnungen der Länder statt und die Verantwortung für die Betriebssicherheit der technischen Gebäudeausrüstung geht immer weiter auf den Betreiber über.

**Durch eine regelmäßige Überprüfung der Systeme durch Sachkundige kann der Betreiber seiner Sorgfaltspflicht genüge tun und somit eine gewisse Rechtssicherheit erlangen. Um die sichere Freigabe der Türen im Gefahrenfall zu gewährleisten müssen die Montageanweisungen beachtet werden, deshalb schreiben die Hersteller eine Erstinbetriebnahme und jährliche Prüfungen durch Sachkundige vor.**

Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt und beruht auf Informationen, die als verlässlich gelten. Eine Haftung für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.